

# **Satzung des „Förderverein Kindertagheim Charlottenkrippe e.V.“**

## **Präambel:**

Der Verein zur Förderung des Kindertagheims Charlottenkrippe versteht sich als ein Verein, der sich für das Wohl der Charlottenkrippe und der dort untergebrachten Kinder einsetzt. Die Gründungsmitglieder selbst haben in ihrer Kindheit in der Charlottenkrippe ihre zweite Heimat gefunden. Sie lernten dort vieles, was im späteren Leben wertvoll und von Bedeutung war und immer noch ist. Die Charlottenkrippe gibt Kindern Hoffnung sich in einer Welt zurechtzufinden, in der Geld, Macht und Prestige eine immer größere Rolle spielen. Der Verein möchte ein Sammelpunkt für alle ehemaligen, jetzigen und zukünftigen Kinder und deren Eltern der Charlottenkrippe sein, die zentral für das Kindertagheim Charlottenkrippe persönlich und finanziell tätig sein wollen. Wir freuen uns über alle, die diesen Verein unterstützen möchten.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein Kindertagheim Charlottenkrippe e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Errichtet wurde die Satzung am 09.11.2002.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung, Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Kindertagheim Charlottenkrippe e. V. in Ludwigsburg – sowie die persönliche Unterstützung der Mitglieder.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

### **§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks**

1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 01.12 eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Gründungsmitglieder mit je fünf Stimmen und Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Ein Gründungsmitglied kann seinen Stimmenanteil einem anderen Vereinsmitglied übertragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist bei den in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - a) Gebührenbefreiungen;
  - b) Aufgaben des Vereins;
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - g) Mitgliedsbeiträge;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Auflösung des Vereins.
- 7) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist jedoch nur der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie vertreten je einzeln. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit befasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter verfügen.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 9 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.  
Die Protokolle sind von beiden Vorständen zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vereinsfinanzierung**

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Spendensammlung.
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
  - c) Mitgliedsbeiträge
  - d) Zuwendungen Dritter
  
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.